

Nutzungsordnung Bäder für wassersporttreibende Vereine

§ 1 Präambel

- (1) Die Stadt Wetzlar hat die enwag energie- und wassergesellschaft mbh, nachstehend Badbetreiber genannt, mit dem Betrieb der Bäder beauftragt. Für die praktische Durchführung der Nutzung ist die Bäderleitung des Badbetreibers Ansprechpartner.

Diese Nutzungsordnung gilt für wassersporttreibende Vereine, deren Vereinssitz Wetzlar ist. Vereine, zu deren originären Aufgaben Wassersport nicht gehört bzw. die ihren Vereinssitz nicht in Wetzlar haben, unterliegen für die Nutzung der regulären Gebührentabelle.

Die Stadt Wetzlar stellt den Berechtigten auf der Basis der Sportförderrichtlinien im Europabad das Schwimm- und das Lehrschwimmbecken sowie im Domblickbad das Schwimmbecken für die Durchführung eines regelmäßigen wassersportlichen Übungsbetriebes unentgeltlich zur Verfügung.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Nutzungsordnung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z.B. Leiter/Leiterin des Übungsbetriebes, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Badbetreiber stellt dem Benutzer das Bad in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Stellt der Benutzer bauliche oder technische Mängel fest, hat er dies unverzüglich dem Badbetreiber mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

Während der Nutzung durch den Benutzer ist dieser für die geordnete und sichere Durchführung des Übungsbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche des Bades sowie seiner Ausstattung und Geräte verantwortlich.

Die Verantwortung für die Ordnung in dem zur Nutzung überlassenen Bereich und die Sicherheit des Übungsbetriebes während der Übungsstunden obliegt dem Benutzer, vertreten durch den Leiter des Übungsbetriebes. Er und seine MitarbeiterInnen sind dem Badbetreiber schriftlich zu melden und müssen sich als solche ausweisen können. Die Ausübung des Hausrechtes verbleibt beim Badbetreiber.

Im Übrigen gilt die Badeordnung.

- (2) Für Sachschäden, die den Mitgliedern des Benutzers bei der Benutzung des Schwimmbades einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstehen, haftet der Badbetreiber sowie sein Personal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, die Schäden beruhen auf baulichen oder technischen Mängeln, für die der Badbetreiber verantwortlich ist.

Bei der Aufbewahrung von Kleidung und sonstigen Gegenständen übernimmt der Badbetreiber keine Verwahrungspflicht.

Der Benutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die nachweislich durch das Verschulden seiner Mitglieder oder sonstiger Teilnahmeberechtigter bei der Benutzung des Schwimmbades einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind und die weder auf Materialfehler noch auf Abnutzung zurückzuführen sind.

- (3) Innerhalb der hessischen Winter- und Sommerferien findet grundsätzlich keine Nutzung durch die Vereine statt. In den Oster- und Herbstferien kann die Nutzung des Schwimmbeckens sowie 1/3 des Lehrschwimmbeckens erst ab 17.00 Uhr auf einer Bahn und ab 19.00 Uhr auf zwei Bahnen stattfinden.
- (4) Im Übrigen richtet sich die jeweilige Benutzungszeit nach dem im Einvernehmen mit den Benutzern aufgestellten Belegungsplan. Die Regelnutzungszeit liegt montags bis freitags zwi-

schen 16:00 und 21:30 Uhr. Nutzungen außerhalb dieser Zeiten sind auf schriftlichen Antrag möglich soweit es der öffentliche Badbetrieb zulässt.

Alle festgesetzten Benutzungszeiten gelten exklusiv dem Umkleiden. Die Einlasszeit beginnt 15 Minuten vor Trainingsbeginn und endet 15 Minuten nach Trainingsende.

Für Vorbereitungsarbeiten ist es den Leitern des Übungsbetriebes gestattet, 15 Minuten vor den Übungsgruppen die Schwimmhalle zu betreten. Sie übernehmen die Aufsicht, bevor die Teilnehmer der Gruppe die Schwimmhalle betreten.

- (5) Der Badbetreiber ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen, z. B. der Schließung wegen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, die Benutzung für einen bestimmten Zeitraum zu sperren. Er hat den Benutzer sofort zu unterrichten, wenn ihm die Gründe für die Sperrung bekannt werden. Dem Benutzer stehen bei Ausfall von Übungsstunden aus betrieblichen Gründen keine Ersatzansprüche zu.
- (6) Der Leiter des Übungsbetriebes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer an den Übungsstunden nur gruppenweise das Bad betreten und jeweils die zur Verfügung stehenden Umkleiden benutzen. Einzeleinlässe z. B. wegen Verspätung sind zu unterlassen.

Begleitpersonen haben keinen unentgeltlichen Eintritt in das Bad.

Nach Durchführung jeder Übungsstunde ist dem Badbetreiber vom Leiter des Übungsbetriebes die Teilnehmerzahl anzugeben.

Der Leiter des Übungsbetriebes hat sicherzustellen, dass die Mitglieder seiner Gruppe nach dem Ende der Gruppenstunde das Bad verlassen. Eine unentgeltliche Nutzung des Bades nach der Übungsstunde ist nicht zulässig.

- (7) Der Übungsbetrieb ist so durchzuführen, dass der öffentliche Bäderbetrieb nicht behindert oder beeinträchtigt wird. Der Übungsbetrieb findet aus diesem Grund ausschließlich auf abgesperrten und zugeteilten Bahnen statt. Hierfür trägt der Leiter des Übungsbetriebes die Verantwortung.
- (8) Der Badbetreiber stellt unentgeltlich über die vorhandenen Schränke keine weiteren Räumlichkeiten für die Lagerung von Sportgerät oder anderen Hilfsmitteln zur satzungsgemäßen Durchführung des Übungsbetriebes zur Verfügung. Je nach Möglichkeit und Notwendigkeit ist dafür eine individuelle Gebühr zu entrichten.

§ 3 Nutzung für allgemeinen Übungsbetrieb

- (1) Allgemeiner Übungsbetrieb sind alle Angebote, die zu den originären satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehören und den Vereinsmitgliedern unentgeltlich angeboten werden.

Die Teilnahme an den Übungsstunden ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern mit Mitgliedsausweis gestattet. Teilnahmeberechtigt sind auch Personen während der Probezeit sowie Begleitpersonen für aufsichtspflichtig Teilnehmer.

- (2) Die Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht verantwortlicher Leiter durchgeführt werden. Für die Aufsicht am Wasser sind Personen einzusetzen, welche die Qualifikation eines Rettungsschwimmers (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze und Vollendung des 16. Lebensjahres) besitzen.

- (3) Eine unentgeltliche Nutzung kann dann stattfinden, wenn die nachfolgend aufgeführten Mindestteilnehmerzahlen erreicht werden.

	Jugendliche bis zum voll. 15. Lebensj.		Teilnehmer ab dem 16. Lebensjahr	
	Mindestens	Maximal	Mindestens	Maximal
1 Bahn	12	25	12	14
2 Bahnen	26	50	15	28
3 Bahnen	51	75	29	42

- (4) Das Lehrschwimmbecken kann jeweils zu 1/3 auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Nutzung der städtischen Bäder beschränkt sich in erster Linie auf das Europabad. Während der Schließung des Europabades und außerhalb der hessischen Schulferien können die Vereine eine Nutzung des Freibads Domblick schriftlich beantragen.

§ 4 Nutzung für Leistungssportgruppen

- (1) Als Leistungssportgruppen werden Übungsgruppen anerkannt, deren Teilnehmer zu entsprechenden Kadern des Schwimmsportverbandes gehören und regelmäßig mindestens an Hessischen Meisterschaften teilnehmen oder einen vergleichbaren Leistungsnachweis erbringen. Diese Vorgaben sind schriftlich nachzuweisen.
- (2) Für die Durchführung der Übungsstunden der Leistungssportgruppen können in Absprache mit dem Badbetreiber bis zu 2 Bahnen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die Belegung der Bahnen obliegt dem Leiter des Übungsbetriebes.
- (3) Unter besonderen Umständen, z. B. Vorbereitung auf Meisterschaften, können die Bahnen abweichend zu § 2 Abs. 3 auch innerhalb der Schulferien zur Verfügung gestellt werden, wenn der öffentliche Bäderbetrieb und andere Nutzungen dies zulassen. Diese Nutzungen sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzumelden.

§ 5 Gebührenpflichtige Nutzung

- (1) Eine gebührenpflichtige Nutzung liegt vor, wenn der Verein im Rahmen seines Vereinszweckes oder darüber hinaus kostenpflichtige Kurse anbietet.
- (2) Diese Nutzungen sind vom Badbetreiber mindestens 4 Wochen vor Beginn genehmigen zu lassen. Für die Durchführung der Kurse ist ein separater Nutzungsvertrag zu schließen.
- (3) Die Teilnehmer an den Kursen haben regulären Eintritt zu entrichten sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Miete der notwendigen Wasserfläche richtet sich nach der gültigen Gebührentabelle.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Die Stadt Wetzlar stellt den wassersporttreibenden Vereinen pro Halbjahr an einem Wochenende das Europabad für die Durchführung von Veranstaltungen z. B. Schwimmmeisterschaften, unentgeltlich zur Verfügung. Dabei muss der Veranstalter ein Verein sein, der seinen Vereinssitz in Wetzlar hat.
- (2) Die Anmeldung dieser Veranstaltungen hat bis zum 30. Juli des Vorjahres beim Sportamt der Stadt Wetzlar zu erfolgen. Die Vergabe übernimmt das Sportamt federführend und teilt dem Betreiber die Termine unverzüglich mit.
- (3) Bei der Durchführung der Veranstaltung wird der Verein vom Bäderbetreiber im Rahmen des Möglichen unterstützt.

- (4) Über die sportlichen Aktivitäten hinaus dürfen bei den Veranstaltungen keine weiteren Angebote stattfinden, die in Konkurrenz zu den wirtschaftlichen Angeboten der Bäder, z. B. Cafeteria, Kiosk, stehen. Auf Antrag kann hiervon in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (5) Veranstaltungen, die zwar unter den regelmäßigen originären Vereinszweck fallen, aber nur bei Einstellung des öffentlichen Bäderbetriebes durchgeführt werden können, wie z. B. Wasserballpunkt- oder -pokalspiele, sind zwischen Verein und Bäderbetreiber auf Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Bades zu terminieren.

§ 7 Angebote des Bäderbetriebes oder Vermietungen

- (1) Angebote des Bäderbetreibers für die Öffentlichkeit oder Vermietungen haben bei der Aufstellung der Belegungsplanung Vorrang vor den Wünschen der wassersporttreibenden Vereine. Dabei sind die Interessen der wassersporttreibenden Vereine in die Bewertung einzubeziehen.
- (2) Die Belegung von Wasserflächen hat jedoch rechtzeitig vor Beginn einer Saison analog § 8 zu erfolgen. Die betroffenen Vereine sind darüber schriftlich zu informieren.

§ 8 Belegungsplanung

- (1) Der Bäderbetreiber stellt vor jeder Badesaison einen Belegungsplan auf der Basis des jeweils aktuellen Belegungsplanes auf. Die Badesaison beginnt nach der Schließung im August und endet mit der Schließung im Juni.
- (2) Die Vereine werden schriftlich durch den Bäderbetreiber aufgefordert, Änderungswünsche mitzuteilen. Diese Wünsche der Vereine müssen bis zum 30. April eines Jahres schriftlich beim Bäderbetreiber eingereicht werden. Unterjährige Änderungen an der Belegungsplanung können nur im Konsens mit allen Betroffenen vorgenommen werden.
- (3) Die Entscheidungshoheit über die Einteilung der Belegung liegt beim zuständigen Dezernenten der Stadt Wetzlar.